



**VESTING & PARTNER**  
Partnerschaftsgesellschaft

Partner der



## März 2016

### Rechtsanwälte dürfen mit Ärzten und Apothekern kooperieren

Ärzte oder Apotheker dürfen mit Rechtsanwälten zusammen arbeiten. Das Bundesverfassungsgericht entschied, dass die gemeinsame Gründung einer Partnerschaftsgesellschaft möglich ist. Das bisherige Verbot des Zusammenschlusses in der Bundesrechtsanwaltsordnung ist wegen Verstoßes gegen die Berufsfreiheit verfassungswidrig. In der Vergangenheit durften Anwälte nur mit Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern eine Gesellschaft gründen. Für den Ausschluss von Ärzten oder Apothekern sah das Gericht keinen handfesten Grund. Unter anderem sei das Geheimhaltungsinteresse der Mandanten gewahrt, denn zur Verschwiegenheit seien auch Apotheker und Ärzte verpflichtet. Eine Weitergabe relevanter Mandanteninformationen werde in einer interprofessionellen Sozietät von den Kunden zudem erwartet.

### Betriebshaftpflicht: Einschluss führt bei Klinikärzten nicht zu Lohn

Klinikärzte, die in einer Betriebshaftpflichtversicherung des Krankenhauses mitversichert sind, haben dadurch keinen geldwerten Vorteil, den sie versteuern müssen. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) jetzt entschieden und ist damit dem Versuch der Finanzverwaltung entgegengetreten, den Arbeitslohnbegriff auszudehnen. Im konkreten Fall hatte das Finanzamt argumentiert, dass die Zahlung der Beiträge bei den angestellten Ärzten zu Arbeitslohn führe. Das Krankenhaus zahlte jährlich einen Versicherungsbeitrag von 138.000 Euro, der geldwerte Vorteil für die Ärzte wurde pro Jahr auf 6500 Euro geschätzt. Dementsprechend sollte die

Klinik Lohnsteuern nachzahlen. Der BFH wies diese Forderung ab. Die Mitversicherung stelle keine Gegenleistung für die Beschäftigung dar, sie sei deshalb auch kein Lohn.

### Verpachtung von Pflegeheim-Inventar ist umsatzsteuerfrei

Die Verpachtung von Einrichtungsgegenständen in einem Pflegeheim ist entgegen eines Anwendungserlasses umsatzsteuerfrei. Das geht aus einem Urteil des Bundesfinanzhofs hervor. In dem Fall hatte die Klägerin ein Grundstück samt Seniorenwohnpark verpachtet. Der Pachtzins für den Grund und das Gebäude wurde gemäß § 4 Nr. 12 a UStG ohne Mehrwertsteuer berechnet, die Pacht für das Inventar dagegen mit Umsatzsteuer. Als die Klägerin Letzteres auch umsatzsteuerfrei stellen wollte, lehnte das Finanzamt dies ab. Zu Unrecht, so der BFH: Die Verpachtung der Einrichtung sei eine unselbstständige Nebenleistung der umsatzsteuerbefreiten Verpachtung von Gebäuden und deshalb von der Mehrwertsteuer befreit.

### Einbringung in Gesellschaft: Für Abschreibung muss Gutschrift auf das richtige Konto erfolgen

Steuerlich sind keine Abschreibungen möglich, wenn ein Gesellschafter in eine Personengesellschaft ein Wirtschaftsgut einbringt und dafür lediglich eine Gutschrift auf das sogenannte Kapitalkonto II erhält. Dann nämlich liegt nach Ansicht des Bundesfinanzhofes eine Einlage und kein entgeltliches Geschäft vor. Die Gesellschaft kann als Konsequenz keine Abschreibungen auf die Anschaffungskosten vornehmen. Werden Wirtschaftsgüter zum Beispiel in eine Partnerschafts- oder BGB-Gesellschaft eingebracht, handelt es sich um ein entgeltliches Geschäft, wenn dafür Gesellschaftsrechte gewährt werden. Dafür, so der BFH, muss die Gutschrift dann aber auf ein Kapitalkonto erfolgen, das für die Anteile des Gesellschafters am Vermögen, am Gewinn oder an den Stimmrechten maßgeblich ist (in der Regel ist dies das Kapitalkonto I).

### Ausbildungskosten für Kinder sind keine Betriebsausgaben

Die Idee ist eigentlich nicht schlecht: Man zahlt den Kindern die Ausbildungs- oder Studienkosten, damit diese später die Praxis oder Apotheke übernehmen – und setzt die Ausgaben dafür als Betriebsausgaben an. Ist ja schließlich fürs Geschäft.

Praktisch ist diese schlaue Idee allerdings nicht umsetzbar. Zumindest das Finanzgericht Münster lehnte es jetzt ab, einen Betriebsausgabenabzug für die Ausbildungskosten der eigenen Kinder zuzulassen. Eltern seien unterhaltsrechtlich verpflichtet, für eine angemessene Berufsausbildung der Kinder zu zahlen. Deshalb seien bei der Finanzierung der Ausbildung auch nicht nur betriebliche Gründe ausschlaggebend. Da eine scharfe und objektive Trennung zwischen privater und betrieblicher Veranlassung nicht möglich sei, bleibe es beim Abzugsverbot, so das Gericht.

### **Zulassungsverzicht kann nicht angefochten werden**

Der Verzicht auf die Vertragsarztzulassung kann nicht rückgängig gemacht werden. Das hat das Sozialgericht Marburg im Fall eines Kinderarztes aus Hessen entschieden. Der hatte gegenüber dem Zulassungsausschuss formwirksam auf seine Zulassung verzichtet, nachdem mit einer Kollegin ein Praxiskaufvertrag geschlossen worden war. Diese erhielt als Nachfolgerin die Zulassung, verlegte den Sitz aber in die unmittelbare Nachbarschaft, ohne die Praxis des Kinderarztes zu übernehmen. Dieser verlangte daraufhin die „Verlängerung“ seiner Zulassung, weil sich seine vermeintliche Nachfolgerin nicht an den Kaufvertrag gehalten und „aus dem Staub gemacht“ hatte. Das Gericht lehnte den Antrag ab: Eine Anfechtung des Verzichts sei nicht mehr möglich, da der Sitz schon neu besetzt sei. Der Kinderarzt kann jetzt nur versuchen, die Kollegin vor einem Zivilgericht auf Schadenersatz in Anspruch zu nehmen.

### **Arbeitgeber darf bei Raucherpausen Lohn abziehen – keine betriebliche Übung**

Rauchende Mitarbeiter können nicht darauf vertrauen, dass der Arbeitgeber ihnen dauerhaft die Pausen fürs Qualmen vergütet. Das gilt nach einem Urteil des Landesarbeitsgerichts Nürnberg auch dann, wenn es in dem Betrieb jahrelang Praxis war, die Raucherpausen mangels eines Zeiterfassungsgerätes zu entlohnen – unabhängig davon, wie häufig und wie lange sie genommen wurden. Daraus, so die Richter, entstehe kein Lohnanspruch aus betrieblicher Übung.

### **Surfen am Arbeitsplatz: Arbeitgeber darf Browser kontrollieren**

Arbeitnehmern, die auf dem Praxiscomputer zu viel privat im Internet surfen, kann gekündigt werden. Um die unerlaubte Internetnutzung nachzuweisen, dürfen Arbeitgeber den Browserverlauf auswerten – auch gegen den Willen des Angestellten. Das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg hält eine solche Datenverwertung für statthaft, weil das Bundesdatenschutzgesetz eine Speicherung und Auswertung des Browserverlaufs zur Missbrauchskontrolle auch ohne Zustimmung erlaube und der Arbeitgeber im vorliegenden Fall keine Möglichkeit gehabt hatte, mit anderen Mitteln den

Umfang des Surfens nachzuweisen. Die Revision zum Bundesarbeitsgericht wurde zugelassen.

### **Leistungsantrag zu spät entschieden – Krankenkasse muss zahlen**

Wer zu spät kommt, den bestraft das Leben: Dass Bummelei nicht gut tut, musste eine Krankenkasse erfahren. Sie hatte über den Antrag eines Versicherten, die Kosten für eine Schmerztherapie mit Cannabisblüten zu übernehmen, erst nach der gesetzlich vorgeschriebenen Fünf-Wochen-Frist ablehnend entschieden. Das Sozialgericht Dortmund verurteilte die Barmer GEK jedoch zur Zahlung. Sie sei verpflichtet, die Kosten für Cannabis zu tragen, da sie über den Antrag verspätet entschieden hat und damit die Genehmigungsfiktion eingetreten ist. Zweck dieser Fiktion sei, „die Zügigkeit des Verwaltungsverfahrens der Krankenkassen zu verbessern“.

### **Landgerichtsarzt darf auch ohne Fachkundenachweis abrechnen**

Ein Landgerichtsarzt darf im Rahmen von Gutachtaufträgen Laborleistungen abrechnen, auch wenn ihm dafür der erforderliche Fachkundenachweis fehlt. Das hat das Landgericht München I im Falle eines Arztes entschieden, der in Ingolstadt am Landgericht tätig war und von dem der Freistaat Bayern Honorare für Laborleistungen in Höhe von knapp 90.000 Euro zurückforderte. Der Arzt habe nicht aufgrund eines Behandlungsvertrags, sondern aufgrund eines Gutachtauftrags gehandelt. Und dieser werde nicht unwirksam, weil der Beklagte außerhalb seiner formellen fachärztlichen Kompetenzen arbeitete. Die Tätigkeit des Sachverständigen unterscheide sich von der eines behandelnden Arztes, und der Gutachtensempfänger sei nicht gleichermaßen schutzwürdig wie ein Patient, so die Richter.

### **Behörden interessieren sich immer mehr für die Privatkonten**

Die Zahl der Kontenabfragen durch Finanzämter, Sozialbehörden und Gerichte steigt. Nach Angaben des Bundesfinanzministeriums wurden 2015 302.150 Anfragen erledigt - nach 230.542 im Jahr 2014 und 141.640 im Jahr 2013. Die deutliche Steigerung sei zu einem großen Teil auf die erst seit 2013 möglichen Anfragen von Gerichtsvollziehern zur Existenz von Konten zurückzuführen, hieß es. Von den 2015 erledigten Fällen entfielen 97.631 Abfragen auf Finanzbehörden für steuerliche Zwecke. Mehr als 204.519 Fälle betrafen Anfragen von Gerichtsvollziehern sowie von Sozialbehörden wegen möglichen Leistungsmissbrauchs.

**Weitere Beiträge zu interessanten steuerlichen und rechtlichen Themen für Heilberufler finden Sie im Internet unter**

[www.vesting-stb.de](http://www.vesting-stb.de)